

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 107. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. **Streichung des Abschnitts 61.7 EBM**
2. **Aufnahme eines Anhangs 5 zum EBM**
 - 5 **Verzeichnis der im Rahmen von Erprobungsverfahren gemäß § 137e SGB V nicht mehr berechnungsfähigen Leistungen**
3. **Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 5 zum EBM**

GOP	Leistungsbeschreibung	Aufnahme in den EBM zum Quartal	Ende des Erprobungs- verfahrens
61090	Voruntersuchung im Rahmen der Erp-RL-CAM-vordere-Kreuzbandruptur	II / 2021	26. Oktober 2023
61091	Nachuntersuchung im Rahmen der Erp-RL-CAM-vordere-Kreuzbandruptur	II / 2021	26. Oktober 2023
61092	Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.7.2	II / 2021	26. Oktober 2023

TEIL B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 61082 im Abschnitt 61.6.2 EBM

61082 Pauschale für Visite nach der Trainingsphase **mit Durchführung einer SD-OCT** im Rahmen der TES-RP Erp-RL,

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61085 in den Abschnitt 61.6.2 EBM

61085 Pauschale für Visite nach der Trainingsphase ohne Durchführung einer SD-OCT im Rahmen der TES-RP-Erp-RL

326 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61085 ist einmal berechnungsfähig.